

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1443/2014
Amt/Aktenzeichen 70/70 06 15	Datum 21.10.2014	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 18.11.2014

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Werkausschuss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz	Vorberatung	25.11.2014	N
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	25.11.2014	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	26.11.2014	Ö
Stadtrat	Entscheidung	03.12.2014	Ö

Betreff:
Änderung Kostenplan des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz vom 11. Januar 2014

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 06. November 2014

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete

Mainz, 11. November 2014

gez. Ebling

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Kostensätze für die Benutzung der Dienst- und Sonderfahrzeuge, die Ausführung von Dienstleistungen und die Abgabe von Verbrauchsmitteln nach Maßgabe der beiliegenden Entwurfsfassung mit Wirkung vom 1. Januar 2015.

Der Entwurf der Änderung des Kostenplanes des Entsorgungsbetriebes liegt den Fraktionen zur Einsicht vor.

Problembeschreibung / Begründung

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternativen
4. Ausgaben/Finanzierung

1. Sachverhalt

Die Kostensätze des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz für die Benutzung der Dienst- und Sonderfahrzeuge, die Erbringung von Dienstleistungen und die Abgabe von Verbrauchsmitteln wurden unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte überarbeitet.

Nachdem im Jahr 2014 die Verrechnungssätze unverändert gegenüber 2013 gehalten werden konnten, ist für 2015 aufgrund erfolgter Tariflohnänderungen in den Jahren 2013 und 2014 eine Anpassung der lohnintensiven Leistungen notwendig.
Die Materialabgabepreise konnten hingegen aufgrund der geringen Preissteigerungen konstant gehalten werden.

Größere Veränderungen ergaben sich bei den Abrechnungssätzen für die UVV-Prüfungen und Wartungen von Abfallpressen, Containern und diversen Fahrzeugen (Abschnitt 14.11). Da die Gerätschaften zur Durchführung der Arbeiten i.d.R. nicht mehr in die Werkstatt gebracht werden, sondern die Leistungen vor Ort ausgeführt werden, beinhalten die Kostensätze ab 2015 auch den Aufwand für die Anfahrt und erforderliche Reinigungsarbeiten.

Die angebotenen Dienst- und Reparaturleistungen sowie die Abgabe von Verbrauchsmitteln werden auf Selbstkostenbasis ermittelt. Gegenüber den städtischen Ämtern bestehen keine Gewinnerzielungsabsichten, so dass die hier veranschlagten Kostensätze und Preise angemessen und erforderlich sind.

2. Lösung

Es wird vorgeschlagen die Kostensätze nach Maßnahme der beiliegenden Entwurfsfassung des Kostenplans zum 1. Januar 2015 festzusetzen.

3. Alternativen

Keine

4. Ausgaben / Finanzierung

Die Erhebung der festgesetzten Kostensätze sind zur Kostendeckung erforderlich.

Anlage: Entwurf Kostenplan 2015